

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 16. August 2018

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.12.2018

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.21-296/18

Nummer:

Z-19.21-2283

Geltungsdauer

vom: **3. Dezember 2018**

bis: **16. August 2023**

Antragsteller:

f-tronic GmbH

Zum Gerlen 21-25

66131 Saarbrücken

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Dieser Bescheid ändert die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.21-2283 vom 16. August 2018. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Die Tabelle 1 auf Seite 4 des Bescheids wird durch die nachfolgende Tabelle 1 ersetzt.

Tabelle 1

nach Abschnitt	Trennwand mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit	Elektroinstallationsöffnungsver- schluss angeordnet in Höhe h [mm] ¹
2.1.2.1 a)	≤ 90 Minuten (Holzständerwerk)	≤ 1050
	≤ 120 Minuten (Metallständerwerk)	
	≤ 90 Minuten	> 1050
2.1.2.1 b)	≤ 60 Minuten	≤ 1050
	≤ 30 Minuten	> 1050

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

¹ Gemäß den Installationszonen nach DIN 18015-3